ausgefertigt durch: Frau Brix Ausfertigungsdatum: 30.09.202 30.09.2022

Beschlussvorlage-Nr.: SR 432/37/2022

der Sitzung der/des Beschluss-Nr.:

S t a d t r a t e s/Verwaltungsausschuss

Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: von 23

Tischvorlage: ja/nein dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

öffentlich/ nichtöffentlich

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am: Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am: Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 17.10.2022

Beschlussgegenstand

Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLad-ÖffG).

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Verordnungsentwurfs der Verwaltung.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende Gesamtkosten der Maßnahme

Produkt Sachkonto ______

Begründung/Sachverhalt:

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz ermächtigt im § 8 (2) dieser Norm Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus dem Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere Weihnachtsmärkte in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr. Folgendes Ergebnis wurde im Abwägungs- und Prüfprozess zum Erlass der Verordnung festgestellt.

Gem. § 8 (1) SächsLadÖffG werden Gemeinden zu vier Sonntagsöffnungen im gesamten Gemeindegebiet zu besonderen Anlässen ermächtigt. Eine Begrenzung des örtlichen Geltungsbereichs auf einzelne Ortschaften ist möglich, würden diese Sonntagsöffnung für alle anderen Ortschaften verbrauchen. Hiervon hat die Stadt Altenberg jedoch keinen Gebrauch gemacht. Gem. § 8 (2) SächsLadÖffG ist darüber hinaus die Ladenöffnung zu besonderen regionalen Ereignissen, wie Weihnachtsmärkten, möglich. Nach Vorgabe nur an je einem Sonntag und auf ein bestimmtes Gebiet bzw. einen bestimmten Ort, der im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Ereignis liegt, begrenzt. Derartige Sonntagsöffnungen dürfen an max. acht Sonntagen im gesamten Gemeindegebiet bestimmt werden.

Die betroffenen Sonntage (17.11.2022 und 11.12.2022) sind keine Feiertage i. S. d. § 8 (3) Sächs-LadÖffG. Somit hat die Stadt Altenberg tatsächlich die Möglichkeit eine entsprechende Rechtsverordnung i. S. d. § 8 SächsLadÖffG zu erlassen.

Seitens der Ortsvorsteher ging für das laufende Kalenderjahr keine Anmeldung von Sonntagsöffnungen in Verbindung mit regionalen Ereignissen ein. Jedoch hat sich der HGV Geising e. V. an die Stadt Altenberg gewendet und ebenso wie die Stadt Altenberg selbst für den Weihnachtsmarkt in den betreffenden Ortschaften den Bedarf mitgeteilt. Aus diesem Grund wird eine Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Stadtteile Altenberg, Geising und Lauenstein an den in der Verordnung bestimmten Tag räumlich und zeitlich festgelegt. Da jedoch auch in diesem Jahr nicht absehbar ist ob die Weihnachtsmärkte aufgrund pandemischer Lage stattfinden können, den Passus eingefügt, dass die Rechtsverordnung über die Sonntagsöffnung nur in Verbindung mit der tatsächlichen Durchführung der Weihnachtsmärkte wirksam wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eindeutig der § 8 (2) SächsLadÖffG die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Rechtsverordnung darstellt. Alle gesetzlichen Vorgaben wurden beachtet und eingehalten und die Stadt Altenberg hat ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Der regionale und territoriale Zusammenhang ist in den betreffenden Stadtteilen gegeben und schließt die Sonntagsöffnung in anderen Ortslagen aus. Hierauf besteht kein Anspruch nach § 8 (1) SächsLadÖffG.

Anlage zur Beschlussfassung: Entwurf der Rechtsverordnung

Abstimmung erfolgte mit: SB Ordnungsangelegenheiten, Tourist-Information,

Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung)

- Sächsische Gemeindeordnung
- Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

<u>Verteiler für Vorlage:</u> <u>Verteiler für Beschlüsse:</u>

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Leitung SG 3
Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Amtsleiter
Leitung SG 3
Crtsvorsteher
Leitung SG 3

Wiesenberg Bürgermeister